



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Verwaltung  
Drucksachen-Nr.: KA/310/2020  
Einreichung: 26.11.2020

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreisausschuss	02.12.2020	

**Betr.:**

Überplanmäßige Ausgaben der HH-Stelle 4884.7892 - Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX

**Der Kreisausschuss möge beschließen:**

Den überplanmäßigen Ausgaben der HH-Stelle 4884.7892 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX in Höhe bis zu 45.000,00 € wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der HH-Stelle 4885.7890 – Leistungen zur sozialen Teilhabe - Heilpädagogische Leistung nach SGB IX in Höhe von 45.000,00 €.

**Begründung:**

Der Planansatz 2020 der Haushaltsstelle 4884.7892 – Leistungen zur sozialen Teilhabe – Assistenzleistung n. § 113 Abs. 2 Nr.2 SGB IX – beträgt 900.000,00 €.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde mit Ablauf des 31.12.2019 das 6. Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) aus dem SGB XII herausgelöst und ab 01.01.2020 in das SGB IX integriert. Infolgedessen ergibt sich ab 2020 eine separate Erfassung der Einnahmen und Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Zum Planungszeitpunkt (August 2019) war unklar, welche Auswirkungen die neue Regelung auf die Ausgaben hat.

Ein Teil des SGB IX sind die Assistenzleistungen (ehemals: ambulant betreutes Wohnen) nach §78 Abs.2 Nr.2. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltages (Gestaltung sozialer Beziehungen, persönliche Lebensplanung, Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung) sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Die überplanmäßigen Ausgaben entstehen vorrangig durch Fallzahlanstieg.

Weiterhin bestehen bei dem Personenkreis mit chronisch psychisch Erkrankungen bzw. seelischen Behinderungen stark schwankende Ausgaben, weil durch plötzliche Kriseninterventionen die Bedarfe der bisherigen Assistenzleistungen oft nicht mehr ausreichen.

06/2019 170 Fälle  
03/2020 213 Fälle

Im Oktober 2020 wurde bereits ein Antrag auf überplanmäßige Ausgaben über 35.000,00 € gestellt und am 20.10.2020 genehmigt. Daneben wurde auf geplante Sollübertragungen gemäß § 18 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung hingewiesen.

Die Sollübertragungen sind aber nicht möglich, deshalb bedarf es der Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben durch den Kreisausschuss. Das Anordnungssoll per 26.11.2020 beträgt 918.820,89 €.

Mit Stand 30.11.2020 sind auf der HH-Stelle, die zur Deckung vorgesehen ist, noch 450,3 T€) verfügbar.

Zur Absicherung der Pflichtleistungen werden noch 45.000,00 € benötigt.

Mit vorliegender Beschlussvorlage sind keine Mehrausgaben für den Landkreis verbunden.

Z a n k e r  
Landrat

### **Anlagen:**

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: